



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 02 vom 25.01.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung für eine Ingenieurstelle (Dipl. – Ing. FH / Bachelor)	2
Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage der Trolli GmbH in Neunburg v. W.	2
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG; Änderung des bestehenden Milchwerks in Schwarzenfeld	3

Stellenausschreibung für eine Ingenieurstelle (Dipl.-Ing. FH/Bachelor)

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Ingenieurstelle (Dipl.-Ing. FH/Bachelor)
Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Straßen- und Brückenbau
für die Tiefbauverwaltung

zu besetzen. Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 14.01.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage der Trolli GmbH in Neunburg v. W.

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Trolli GmbH; BHKW-Anlage in Neunburg v.W.

Die Trolli GmbH mit Sitz in 90763 Fürth, Oststraße 94, (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Errichtung und Betrieb einer BHKW- Anlage zur Eigenstromversorgung, Dampf- und Heizwärmeerzeugung mit zwei Dampfkesseln und Lager für Alt- und Frischöl auf den Grundstücken mit den Flurnummern 814 und 814/1 der Gemarkung Neunburg v.W., Stadt Neunburg v.W.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Flurnummern 814 und 814/1 der Gemarkung Neunburg v.W., Stadt Neunburg v.W. keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind. und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhal-

tet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 10.01.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG; Änderung des bestehenden Milchwerks in Schwarzenfeld

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, mit Bescheid vom 13.08.2018 (Zeichen 3113017002-Gen.) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung des bestehenden Milchwerks auf dem Grundstück mit der Flurnummer 911/1 der Gemarkung Schwarzenfeld, Markt Schwarzenfeld, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

Der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des bestehenden Milchwerks durch Errichtung und Betrieb eines Logistik- und Konfektionierzentrums auf dem Grundstück mit der Flurnummer 911/1 der Gemarkung Schwarzenfeld erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb des Logistik- und Konfektionierzentrums umfassen folgende Maßnahmen:

- A) Erweiterung des Fördertunnels und Anbau einer Sprinklerzentrale mit einer Trafostation,
- B) Errichtung und Betrieb einer NH₃- Anlage mit Außenventilatoren,
- C) Nutzung der Halle II als Materiallager I,
- D) Nutzung des Zwischenbaus als Ersatzteillager und Werkstatt,
- E) Einbau eines Gefahrstofflagers,
- F) Nutzung der Halle I als Materiallager III / Kühllager,
- G) Nutzung der Halle V als Materiallager II,
- H) Umbau und Erweiterung des bestehenden Sozialtraktes,
- I) Nutzung der Halle III als Materiallager IV,
- J) Erschließung eines internen Fahrwegs,
- K) Erweiterung der Hoffläche.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Arbeitsschutz-, Bau-, Immissionsschutz- und Wasserrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 26.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019, im Landratsamt Schwandorf, Wäckersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 122, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Schwandorf, 14.01.2019
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat